

KOLLEKTIVER RECHTSSCHUTZ IN DER SCHWEIZ – JETZT!

ARGUMENTARIUM FÜR EIN EINTRETEN
AUF DIE VORLAGE ZUR ÄNDERUNG
DER ZIVILPROZESSORDNUNG
(GESCHÄFT DES BUNDESRATES 21.082 - BBL 2021 3049)

DIE VORLAGE

- erlaubt die Einführung eines **modernen Verfahrensinstruments**, das den Bedürfnissen des schweizerischen Rechtssystems entspricht;
- schliesst eine **Gesetzeslücke**, welche Missbrauch ermöglicht;
- gewährleistet einen **besseren Zugang zur Justiz** für alle, die legitime Rechtsansprüche gerichtlich beurteilen lassen möchten;
- führt gleichgelagerte Fälle **vor einem einzigen Gericht** zusammen und erlaubt die **Harmonisierung der Gerichtsentscheide**;
- ermöglicht Bürger*innen und KMU die gerichtliche Klärung ihrer Ansprüche in der Schweiz und erspart ihnen den **Prozesstourismus im Ausland**;
- **zieht Unternehmen**, die sich nicht an die Regeln halten, **zur Rechenschaft**.



WAS BEDEUTET KOLLEKTIVER RECHTSSCHUTZ?

Die Verbandsklage ist ein **zivilprozessrechtliches Instrument**. Sie eröffnet mehreren Personen (**Einzelpersonen oder KMUs**), die denselben Schaden durch dieselbe andere (natürliche oder juristische) Person erlitten haben, die Möglichkeit, sich in einem Zivilverfahren **zusammenzuschliessen und so gemeinsam – statt einzeln – reparatorische Ansprüche** vor Gericht geltend zu machen.

Bei zivilrechtlichen Verbandsklagen handelt es sich um Klagen zwischen privaten Personen und nicht um Klagen gegen den Staat (wie bei Klimaklagen).

WARUM BRAUCHT DIE SCHWEIZ DEN KOLLEKTIVEN RECHTSSCHUTZ?

Gegenwärtig verhindert eine **Gesetzeslücke** im Zivilprozessrecht einen umfassenden und für alle faktisch gewährleisteten Zugang zur Justiz.

Einzelne Konsument*innen oder eine einzelne KMU verzichten heute in vielen Fällen darauf, die eigenen Rechte geltend zu machen, vor allem, weil zivilrechtliche Gerichtsverfahren langwierig und kostspielig sind. Aufgrund dieser hohen Hürden können heute manche **offensichtliche Rechtsverletzungen** nicht wiedergutmacht werden.

Diese Lücke muss mit der Vorlage geschlossen werden. Andere Varianten, die diskutiert und ausprobiert wurden, greifen zu kurz:

- **Mediation ist nicht die Lösung** für alle Rechtsstreitigkeiten, da sie nur funktioniert, wenn alle Parteien einverstanden sind;
- Die **Bastelversuche mit anderen Rechtsinstrumente** (Streitgenossenschaft oder Forderungsabtretung) **scheitern**. Im Fall Volkswagen, z. B., hatten Konsument*innen mit ihren Klagen vor verschiedenen Instanzen in der Schweiz und in Deutschland keinen Erfolg, im Gegensatz zu ausländischen Betroffenen, die im gleichen Fall in ihren Ländern erfolgreich juristisch vorgegangen sind.

Diese Feststellungen stammen nicht nur von Konsumentenschutzverbänden oder Rechtsprofessor*innen, sondern auch vom Bundesrat:

«Die Analyse der bestehenden Instrumente des geltenden Rechts in der Schweiz zeigt (...), dass diese zur effizienten und effektiven Durchsetzung von Massen- und Streuschäden praktisch ungenügend bzw. teilweise untauglich sind. Daraus ergibt sich eine Lücke im geltenden Rechtssystem, womit auch der Zugang zur Gerichtsbarkeit faktisch nicht immer gewährleistet ist.»

(Kollektiver Rechtsschutz in der Schweiz, Bundesrat, 2013)

Viele Mythen, politische Amalgamierungen und orchestrierte Verwirrungen ranken sich ohne triftigen Grund um dieses Rechts- und Verfahrensinstrument. In Ländern der Europäischen Union existiert der kollektive Rechtsschutz bereits und die Erfahrungen dort zeigen, dass die befürchteten Exzesse weit von der Realität entfernt sind.

DER VORGESCHLAGENE KOLLEKTIVE RECHTSSCHUTZ IST BEGRENZT

KLAGEBERECHTIGT WÄREN

Nicht gewinnorientierte Verbände und andere Organisationen, die **seit mindestens zwölf Monaten** bestehen und zur Wahrung der Rechte und Interessen ihrer Mitglieder (Konsument*innen/KMU) befugt sind. Sie müssen auch von den anderen Parteien des Rechtsstreits **unabhängig** sein und berechtigt sein, die Ansprüche einer Gruppe von Personen, die denselben Schaden erlitten haben, geltend zu machen.

Das Gericht prüft in einer frühen Phase des Verfahrens, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wodurch missbräuchliche Klagen von vornherein ausgeschlossen werden können.

DIE KLAGE WÜRDE SICH GEGEN DIE VERURSACHER*INNEN RICHTEN

Geklagt werden könnte gegen natürliche oder juristische Personen, die mehreren anderen Personen einen gleichartigen Schaden zugefügt haben. Dies beträfe insbesondere Unternehmen, die sich **gesetzeswidrig verhalten**.

Eine in 2023 realisierte Regulierungsfolgenabschätzung verdeutlicht dies: die Mehrheit der mehr als 800 befragten Unternehmen machen sich im Hinblick auf die Gesetzesvorlage keine Sorgen.

<https://bit.ly/parl-bericht> (PDF)

WAS WÄREN KONKRETE ANWENDUNGSBEISPIELE?

- Eine **grosse Fitnesskette** schliesst ihr einziges Zentrum in der Ostschweiz und verweigert jegliche Rückerstattung (mit der Begründung, dass es nach wie vor in Bern möglich ist, zu trainieren): Die Kund*innen schliessen sich zusammen, um eine **Entschädigung für den Verlust ihres unbrauchbaren Jahresabonnements** zu fordern.
- Zahlreiche KMU werden durch den **Ausfall einer Rechnungsstellungsplattform** bzw. die Verletzung der vertraglichen Pflichten durch das betreibende Unternehmen geschädigt; sie schliessen sich zusammen, um **Schadensersatzansprüche gegen das Unternehmen** geltend zu machen, welches diese Plattform betreibt.

DARUM SIND DIE BEFÜRCHTUNGEN IN BEZUG AUF DEN KOLLEKTIVEN RECHTSSCHUTZ UNBEGRÜNDET

- ✓ Der Entwurf ist angemessen, massvoll und auf die Schweiz zugeschnitten. Er hat nichts mit der Masslosigkeit der amerikanischen *class action* oder der grosszügigen Anwendung des holländischen Systems zu tun.
- ✓ Die Gerichte werden nicht mit unbegründeten Klagen überlastet:
 - die Erfahrungen in unseren Nachbarländern zeigen, dass die Zahl der Verbandsklagen gering geblieben ist;
 - die Verbände können und werden angesichts der Kosten eines Verfahrens und den finanziellen Risiken nicht ohne reelle Erfolgsaussichten klagen.
- ✓ Es gibt kein Risiko des Konkurses der Unternehmen:
 - es werden keine zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber den Kund*innen eingeführt;
 - es wird nach wie vor nicht möglich sein, mehr als den erlittenen Schaden zu fordern (keine Einführung von *punitive damages*).
- ✓ Unternehmen, die sich an Gesetze halten, haben nichts zu befürchten.
- ✓ Ein ausländisches Urteil, das im Rahmen einer Verbandsklage ergangen ist, kann in der Schweiz bereits heute anerkannt werden: ausländische Konsument*innen sind also in der Lage, ihre Rechte gegenüber einem Schweizer Unternehmen, das auch ausserhalb unserer Grenzen tätig ist, besser als wir zu verteidigen.
- ✓ Die Anwäl*innen, die im Namen der Gruppe der Geschädigten tätig sein werden, werden von gemeinnützigen Organisationen beauftragt. Das Schweizer Recht erlaubt es ihnen nicht, mit einer reinen Erfolgsbeteiligung (*success fee*) vergütet zu werden.
- ✓ Die Schweizer Tradition der gütlichen Streitbeilegung wird respektiert: das Verfahren beginnt mit einer Schlichtungsphase und die Gerichte können auch Vergleiche genehmigen.

**ES IST JETZT ZEIT, AUF DIESES PROJEKT
AUS DEM JAHR 2021 EINZUTRETEN!**